Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 2. September 1992 zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Dänemark

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(92/469/EWG)

(ABl. Nr. L 265 vom 11. 9. 1992, S. 39)

Geändert durch:

	Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum
Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1994 (94/564/EG)	L 215	25	20. 8. 1994
Entscheidung der Kommission vom 5. September 1996 (96/551/EG)	L 236	49	18. 9. 1996
Entscheidung der Kommission vom 8. April 1998 (98/283/EG)	L 128	68	30. 4. 1998

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 2. September 1992
zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Dänemark

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(92/469/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ([2]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 bestimmt, daß die Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Wege einer Schätzung des Muskelfleischanteils nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, zu erfolgen hat, Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, daß ihr statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper ([3]) festgelegt worden.

Die Verwendung des Gerätes „Klassificeringscenter" („KC"), des Gerätes „Fat-O-Meater/Manuel Klassificering" („FOM/MK") und des Gerätes „Ultra-FOM" wurde für Dänemark mit der Entscheidung 91/358/EWG der Kommission ([4]) zugelassen.

Die dänische Regierung hat bei der Kommission die Zulassung von neuen Formeln zur Berechnung des Muskelfleischanteils von Schweineschlachtkörpern mittels der Geräte „KC" und „FOM/MK" beantragt und die im Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 geforderten Einzelheiten vorgelegt. Neue Entwicklungen im Schlachtprozeß machen die Zulassung von Einstufungsverfahren für enthäutete Schweineschlachtkörper notwendig. Die Prüfung des Antrags hat ergeben, daß die Voraussetzungen für die Zulassung der besagten Einstufungsverfahren erfüllt sind.

Es empfiehlt sich, eine neue Entscheidung zu erlassen, die aus Gründen der Übersichtlichkeit alle drei Verfahren umfaßt. Die Entscheidung 91/358/EWG ist daher aufzuheben.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für die auf ihrem Gebiet geschlachteten Schweine eine andere Angebotsform als die in demselben Artikel definierte Standardangebotsform vorzusehen, wenn Handelsbräuche oder technische Erfordernisse für eine solche Abweichung sprechen.

([1]) ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.
([2]) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
([3]) ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.
([4]) ABl. Nr. L 193 vom 17. 7. 1991, S. 37.

In Dänemark führen die technischen Erfordernisse der Anwendung des Einstufungsverfahrens und demzufolge die Handelsbräuche zum Entfernen der Nieren, der Flomen und des Zwerchfells. Diesem Umstand ist hinsichtlich der Umrechnung des Gewichts auf die Standardangebotsform Rechnung zu tragen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

96/551/EG

In Dänemark werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 folgende Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper zugelassen:

— das Gerät „Klassificeringscenter" („KC") und das entsprechende Schätzverfahren, dessen Einzelheiten in Teil 1 des Anhangs aufgeführt sind;

— das Gerät „Fat-O-Meater/Manuel Klassificering" („FOM/MK") und das entsprechende Schätzverfahren, dessen Einzelheiten in Teil 2 des Anhangs aufgeführt sind;

— das Gerät „Uni-Fat-O-Meater" („UNIFOM") und das entsprechende Schätzverfahren, dessen Einzelheiten in Teil 3 des Anhangs aufgeführt sind;

— das Gerät „Fully Automatic Ultrasonic Carcase Grading" („AUTOFOM") und das entsprechende Schätzverfahren, dessen Einzelheiten in Teil 4 des Anhangs aufgeführt sind.

Artikel 2

92/469/EEG

Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 angegebenen Standardangebotsform können Schweineschlachtkörper vor dem Wiegen und Klassifizieren enthäutet werden, wobei die Vorderfüße knapp oberhalb des „os carpi accessorium" und die Hinterfüße knapp unterhalb des „calcaneum" abgetrennt werden. Enthäutete Schlachtkörper müssen mit dem Gerät „KC" oder dem Gerät „FOM/MK" unter Benutzung der in Teil 1 und 2 des Anhangs vorgesehenen besonderen Formeln eingestuft werden. Das Warmgewicht solcher Schlachtkörper (ohne Flomen, Nieren und Zwerchfell) wird mittels folgender Formel berechnet:

Warmgewicht des Schlachtkörpers = 3,19 + 1,064 ¢ Gewicht des enthäuteten Schlachtkörpers.

~~*Artikel 3*~~

94/564/EG – gestrichen

Artikel 3

92/469/EEG – 94/564/EG

Eine Änderung der Geräte oder der Schätzverfahren (Meßstellen oder Schätzformeln) ist nicht zulässig.

Artikel 4

94/564/EG

Die Entscheidung 91/358/EWG wird aufgehoben.

Artikel 5

94/564/EG

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

ANHANG 92/469/EEG

VERFAHREN ZUR EINSTUFUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN DÄNEMARK

TEIL 1

Klassificeringscenter (KC)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „Klassificeringscenter" („KC").

2. Das Gerät ist mit 9 Sonden von 6 mm Durchmesser mit jeweils einem Photosender (Siemens SFH 950 — LD 242 II) und einem Photoempfänger (Siemens SFH 960 — BP 103) ausgestattet. Der Meßbereich liegt zwischen 1 und 180 mm.

   Die Meßwerte werden über einen Zentralrechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird auf der Grundlage von 10 Messungen an den in Absatz 4 angegebenen 7 Meßstellen anhand der nachstehenden Formel berechnet:

   a) Nicht enthäutete Schlachtkörper:

$$\hat{Y} = 62{,}941 - 0{,}1706\,x_1 - 0{,}0818\,x_2 - 0{,}1645\,x_3 - 0{,}1964\,x_4 - 0{,}1005\,x_5 - 0{,}2553\,x_6 - 0{,}1813\,x_7 + 0{,}0853\,x_8 + 0{,}0452\,x_9 + 0{,}0513\,x_{10} + 0{,}0427\,x_{11}$$ 96/551/EG

   b) Enthäutete Schlachtkörper: 92/469/EEG

$$\hat{Y} = 58{,}4049 - 0{,}0380\,x_1 - 0{,}0304\,x_2 - 0{,}1660\,x_3 - 0{,}1741\,x_4 - 0{,}1819\,x_5 - 0{,}1809\,x_6 - 0{,}1722\,x_7 + 0{,}0513\,x_8 + 0{,}0522\,x_9 + 0{,}0394\,x_{10} + 0{,}0440\,x_{11}$$

   dabei ist:

   $\hat{Y}$ = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers.

4. Die Meßstellen sind:

   x_1 = Rückenspeckdicke ([1]) in mm, 10,5 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers auf der Höhe des 3. Halswirbels gemessen.

   x_2 = Rückenspeckdicke ([1]) in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers auf der Höhe des 4. Halswirbels gemessen.

   x_3 = Rückenspeckdicke ([1]) in mm, 3 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem viert- und fünftletzten Brustwirbel gemessen.

   x_4 = Rückenspeckdicke ([1]) in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem zweit- und drittletzten Brustwirbel gemessen.

   x_5 = Rückenspeckdicke ([1]) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem 1. Lendenwirbel und dem letzten Brustwirbel gemessen.

   x_6 = Rückenspeckdicke ([1]) in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers 4 cm vor der Vorderkante des Schambeins gemessen.

   x_7 = Rückenspeckdicke ([1]) in mm, 11 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers an der Vorderkante des Schambeins gemessen.

   x_8 = Muskeldicke in mm, 3 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem viert- und fünftletzten Brustwirbel gemessen.

   x_9 = Muskeldicke in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem zweit- und drittletzten Brustwirbel gemessen.

   x_{10} = Muskeldicke in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem ersten Lendenwirbel und dem letzten Brustwirbel gemessen.

   x_{11} = Warmgewicht des Schlachtkörpers in kg (ohne Flomen, Nieren und Zwerchfell).

   Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 kg. 96/551/EG

([1]) Einschließlich Schwarte im Fall der nicht enthäuteten Schlachtkörper.

TEIL 2 | 92/469/EEG

Fat-O-Meater/Manuel Klassificering (FOM/MK)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „FAT-O-Meater/Manuel Klassificering" („FOM/MK").

2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 6 mm Durchmesser, einem Photosender (Siemens SFH 950-LD 242 II) und einem Photoempfänger (Siemens SFH 960-BP 103) ausgestattet. Der Meßbereich liegt zwischen 1 und 94 mm.

   Die Meßwerte werden über einen Zentralrechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

   a) Nicht enthäutete Schlachtkörper:

$$\hat{Y} = 65{,}29152 - 0{,}2106379\, x_1 - 0{,}61076\, x_2 + 0{,}1128888\, x_3 + 0{,}02276837\, x_4$$ | 96/551/EG

   b) Enthäutete Schlachtkörper: | 92/469/EEG

$$\hat{Y} = 60{,}0 - 0{,}4288\, x_1 - 0{,}3619\, x_2 + 0{,}1792\, x_3$$

   dabei ist:

   $\hat{Y}$ = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers;

   x_1 = Rückenspeckdicke ([1]) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem dritt- und viertletzten Lendenwirbel gemessen;

   x_2 = Rückenspeckdicke ([1]) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen;

   x_3 = Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie x_2 gemessen;

   x_4 = das Warmgewicht des Schlachtkörpers (ohne Flomen, Nieren und Zwerchfell) in kg.

   Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 kg. | 96/551/EG

TEIL 3 | 96/551/EG

Uni-Fat-O-Meater (Unifom)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „Uni-Fat-O-Meater" („UNIFOM").

2. Das Gerät ist das gleiche wie das unter Teil 2 Nummer 2 beschriebene. UNIFOM unterscheidet sich von FOM/MK jedoch bezüglich des Rechners und der Software für die Interpretation des mit der optischen Sonde gewonnenen Reflexionsprofils. Außerdem ist UNIFOM nicht mit der Wiegevorrichtung verbunden, so daß das Schlachtkörpergewicht in die Berechnung des Muskelfleischanteils direkt einbezogen werden kann.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 68{,}386166 - 0{,}1240656\, x_1 - 0{,}8717984\, x_2 + 0{,}1088299\, x_3$$ | 98/283/EG

   Dabei ist: | 96/551/EG

   $\hat{Y}$ = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers;

   x_1 = Rückenspeckdicke ([1]) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem dritt- und viertletzten Lendenwirbel gemessen;

   x_2 = Rückenspeckdicke ([1]) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen;

   x_3 = Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an derselben Stelle wie x_2 gemessen.

([1]) Einschließlich Schwarte im Fall der nicht enthäuteten Schlachtkörper.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 kg.

96/551/EG

TEIL 4

Fully Automatic Ultrasonic Carcase Grading (Autofom)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „Fully Automatic Ultrasonic Carcase Grading" („AUTOFOM").

2. Das Gerät ist mit 16 Ultraschallwandlern mit 2 MHz (Krautkrämer, SFK 2 NP) und einem Meßbereich von 25 mm zwischen den einzelnen Wandlern ausgestattet.

   Die Ultraschalldaten beziehen sich auf drei größere Teile des Schlachtkörpers und betreffen drei Speckdicken sowie eine Muskeldicke. Die übrigen Parameter sind mit den obengenannten Parametern verbunden.

   Die Meßwerte werden über einen Zentralrechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird auf der Grundlage von 127 einzelnen Meßstellen anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 59{,}24000168 - 0{,}030622402\,x_1 - 0{,}0559959\,x_2 - 0{,}025685901\,x_3 - 0{,}0115708\,x_4 - 0{,}0364976\,x_5 - 0{,}019477801\,x_6 - 0{,}0157021\,x_7 - 0{,}028626302\,x_8 - 0{,}0132835\,x_9 - 0{,}012896401\,x_{10} - 0{,}026035002\,x_{11} - 0{,}00185023\,x_{12} - 0{,}0136233\,x_{13} - 0{,}048098601\,x_{14} - 0{,}0204149\,x_{15} - 0{,}0178324\,x_{16} - 0{,}041277599\,x_{17} - 0{,}020299699\,x_{18} - 0{,}0206571\,x_{19} - 0{,}040948\,x_{20} - 0{,}014101701\,x_{21} - 0{,}0245975\,x_{22} - 0{,}048922502\,x_{23} - 0{,}018260401\,x_{24} + 0{,}0050389\,x_{25} + 0{,}0103042\,x_{26} + 0{,}0022657\,x_{27} + 0{,}00243124\,x_{28} + 0{,}008291731\,x_{29} + 0{,}00578348\,x_{30} - 0{,}0017511\,x_{31} + 0{,}00803249\,x_{32} - 0{,}000173431\,x_{33} - 0{,}00513116\,x_{34} + 0{,}00469745\,x_{35} + 0{,}000372995\,x_{36} - 0{,}00014972\,x_{37} - 0{,}00113224\,x_{38} + 0{,}000434787\,x_{39} + 0{,}00121559\,x_{40} - 0{,}00312394\,x_{41} - 0{,}00203788\,x_{42} + 0{,}25331402\,x_{43} - 0{,}0197071\,x_{44} + 0{,}0249134\,x_{45} + 0{,}0494201\,x_{46} + 0{,}00279633\,x_{47} + 0{,}053343497\,x_{48} + 0{,}022081601\,x_{49} + 0{,}051484603\,x_{50} + 0{,}039685801\,x_{51} - 0{,}00879017\,x_{52} - 0{,}00845072\,x_{53} - 0{,}00725005\,x_{54} - 0{,}0103406\,x_{55} - 0{,}021988701\,x_{56} - 0{,}025504801\,x_{57} - 0{,}026593\,x_{58} - 0{,}067017801\,x_{59} - 0{,}068600304\,x_{60} - 0{,}062353503\,x_{61} - 0{,}049126402\,x_{62} - 0{,}070018396\,x_{63} - 0{,}076502904\,x_{64} - 0{,}071316704\,x_{65} - 0{,}0104453\,x_{66} - 0{,}0116967\,x_{67} - 0{,}000348352\,x_{68} + 0{,}015280101\,x_{69} - 0{,}00395203\,x_{70} - 0{,}026739201\,x_{71} - 0{,}035513401\,x_{72} - 0{,}00254834\,x_{73} - 0{,}00432901\,x_{74} - 0{,}0049929\,x_{75} - 0{,}00576441\,x_{76} - 0{,}00676548\,x_{77} - 0{,}00772101\,x_{78} - 0{,}042503901\,x_{79} - 0{,}048328102\,x_{80} - 0{,}055129498\,x_{81} - 0{,}059772301\,x_{82} - 0{,}0645658\,x_{83} - 0{,}067458406\,x_{84} + 0{,}016674001\,x_{85} + 0{,}0148772\,x_{86} + 0{,}013334701\,x_{87} + 0{,}010916\,x_{88} + 0{,}00617342\,x_{89} + 0{,}00379121\,x_{90} - 0{,}034854501\,x_{91} - 0{,}075036302\,x_{92} - 0{,}0275991\,x_{93} + 0{,}000509895\,x_{94} - 0{,}000547192\,x_{95} - 0{,}00133919\,x_{96} + 0{,}000919671\,x_{97} - 0{,}000180694\,x_{98} - 0{,}00297095\,x_{99} - 0{,}001185\,x_{100} - 0{,}00388737\,x_{101} - 0{,}00329167\,x_{102} - 0{,}00305314\,x_{103} - 0{,}00351509\,x_{104} - 0{,}00314768\,x_{105} - 0{,}00292778\,x_{106} - 0{,}00229802\,x_{107} - 0{,}00209384\,x_{108} - 0{,}00177929\,x_{109} - 0{,}00121272\,x_{110} - 0{,}000435302\,x_{111} + 0{,}000315525\,x_{112} + 0{,}00126716\,x_{113} + 0{,}00265209\,x_{114} + 0{,}0147121\,x_{115} + 0{,}0239079\,x_{116} + 0{,}025629202\,x_{117} + 0{,}0204865\,x_{118} + 0{,}019831302\,x_{119} + 0{,}0182009\,x_{120} + 0{,}015869601\,x_{121} + 0{,}0250687\,x_{122} + 0{,}025464201\,x_{123} + 0{,}025771502\,x_{124} + 0{,}020633401\,x_{125} + 0{,}020213\,x_{126} + 0{,}0225557\,x_{127}$$

   Dabei ist:

   $\hat{Y}$ = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers.

4. Die Beschreibung der Meßstellen und des statistischen Verfahrens ist im dänischen Protokoll, Teil II, enthalten, das der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 übermittelt wurde.

   Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 kg.